

Deutsche Vereinigung
für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht e.V.

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
Hohenstaufenring 30-32 • 50674 Köln

Sitz Berlin
Hauptgeschäftsstelle Köln

Bundesministerium der Justiz
Herrn Ministerialdirigent
Dr. Elmar Hucko
Mohrenstr. 37

50674 Köln, den **26.11.2002**
Hohenstaufenring 30-32
Telefon (0221) 650 65-151
Telefax (0221) 650 65-205
e-mail: office@grur.de
www.grur.de

10117 Berlin

Unser Zeichen:
(Bei der Antwort bitte angeben)

Stellungnahme zum Vorentwurf eines Vorschlages für eine Verordnung des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Sehr geehrter Herr Dr. Hucko,

Die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht ist eine als gemeinnützig anerkannte wissenschaftliche Vereinigung aller auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts einschließlich des Wettbewerbsrechts tätigen Wissenschaftlicher und Praktiker. Sie bezweckt nach ihrer Satzung die wissenschaftliche Fortbildung des gewerblichen Rechtsschutzes und die Unterstützung der gesetzgebenden Organe sowie der zuständigen Ministerien und Institutionen in Fragen des geistigen Eigentums. Wir greifen gern die Anregung auf, zu dem von der Europäischen Kommission veröffentlichten Vorentwurf eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht Stellung zu nehmen:

1. Die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht begrüßt die Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts für außervertragliche Schuldverhältnisse und darin eingeschlossen den Sondertatbestand des Artikel 6 über Unlauteren Wettbewerb und Unlautere Handels- und Vertriebspraktiken, wie dessen endgültige Überschrift lauten sollte. Die Vereinigung begrüßt auch die Form des Rechtsaktes einer Verordnung.

2. Die Vereinigung sieht in Art. 6 eine Anknüpfung an den Ort der *wettbewerblichen Interessenskollision*, der die deutsche Rechtspraxis nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes mit Zustimmung des Fachschrifttums beherrscht. Daran möchte die Vereinigung festhalten. In die Erwägungsgründe sollte aufgenommen werden, dass Ort der wettbewerblichen Interessenskollision bei marktbezogenen Wettbewerbshandlungen der *Marktort* ist. Nicht dazu gehören individuelle Behinderungshandlungen gegenüber einzelnen Wettbewerbern.
3. Unter Marktort wird bei Maßnahmen der Werbung und Verkaufsförderung gegenüber Verbrauchern und gewerblichen Abnehmern in der deutschen Rechtspraxis der Werbeort verstanden; irrelevant ist hingegen der Absatzort, in dem der durch die Werbung oder Verkaufsförderung angebahnte Vertrag geschlossen oder erfüllt werden soll.
4. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes werden wettbewerbliche Vorbereitungshandlungen (z.B. das Versenden eines Rundschreibens), die in Deutschland erfolgen, jedoch den Wettbewerb gegenüber Kunden auf einem Auslandsmarkt betreffen, nach dem Recht des ausländischen Marktortes beurteilt; das deutsche Recht gegen unlauteren Wettbewerb ist insoweit unbeachtlich. Es gibt jedoch Sachverhaltskonstellationen, in denen dies zu unbefriedigenden Ergebnissen führt. Wenn es sich bei der Vorbereitungshandlung um eine Betrugsaktivität handelt, muss wegen des gesteigerten Unrechts auch das deutsche Inlandsrecht anwendbar sein, ohne dass die Rechtsgrundlagen der Rechtsordnung eines anderen Mitgliedstaates zuvor ermittelt werden müssen. Ein solcher Sachverhalt lag der Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Fall „Gewinnspiel im Ausland“ zugrunde (BGH, Neue Juristische Wochenschrift 1998, Seite 1227). Der Bundesgerichtshof hat diese Besonderheit nicht ausreichend gewürdigt.
5. Die Vereinigung sieht es aufgrund der Erfahrungen in Deutschland als regelungsbedürftig an, zumindest in den Erwägungsgründen Aussagen zum Multi-State-Wettbewerbs, insbesondere zur Multi-State-Werbung in Printmedien und im Hörfunk zu treffen. Die Fernsehrichtlinie sieht zugunsten der Fernsehveranstalter das Sendelandprinzip vor, um die Fernsehveranstalter im koordinierten Bereich einer einzigen Rechtsordnung zu unterwerfen. Bei *unteilbaren* Wettbewerbshandlungen ist dies zum Schutz der Verleger von Printmedien und der Hörfunkveranstalter ebenfalls erforderlich. Besondere Bedeutung hat dies bei Unterlassungsklagen, wenn der Verbreiter der Kommerziellen Kommunikation (Zeitung, Zeitschrift,

Sender) für eine unlautere Werbeanzeige oder Werbesendung eines Werbung treibenden Unternehmens mitverantwortlich ist bzw. gemacht wird. Ohne eine ausdrückliche Regelung sind auf eine Wettbewerbshandlung (Werbung), die wegen grenzüberschreitend vertriebener Printmedien oder wegen der technischen Reichweite des Hörfunksenders in mehreren Staaten spürbar verbreitet wird, mehrere Rechtsordnungen gleichzeitig und nebeneinander anwendbar. Gegenüber Werbetreibenden selbst ist dies hinnehmbar, erschwert allerdings auch dort den Binnenmarkthandel.

6. Die Anwendung der Rechtsordnung des Ortes der wettbewerblichen Interessenkollision versagt, wenn durch die Verweisung auf das Recht eines anderen Mitgliedstaates ein Normenmangel eintritt. Dies ist der Fall, wenn in dem Staat, dessen Sachrecht angewandt werden soll, staatliche Normen nicht existieren, sondern stattdessen Einrichtungen der Werbeselbstkontrolle mit autonom geschaffenen Kodices arbeiten. In diesem Fall müsste subsidiär die lex fori angewandt werden dürfen.
7. In Deutschland hat sich die Verbandsklagebefugnis von in Deutschland ansässigen Verbänden nach § 13 Abs. 2 Nr. und 3 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb als ungewiss erwiesen, wenn der Verband in Deutschland ansässige Unternehmen wegen deren Wettbewerbshandlungen auf einem Auslandsmarkt nach ausländischem Wettbewerbsrecht auf Unterlassung in Anspruch nehmen will. Diese Probleme werden durch die Unterlassungsklagerichtlinie nicht gelöst. Die Ausklammerung prozessualer Fragen – von Art. 17 abgesehen – sollte daher überdacht werden.
8. Als klärungsbedürftig sieht es die Vereinigung auch an, die territoriale Reichweite eines gerichtlichen Unterlassungstitels festzulegen, wenn unlauterer Wettbewerb, der in mehreren Staaten erfolgt, nur im Staatsgebiet eines Teilmarktes durch ein Unterlassungsklage angegriffen wird.

Dr. Kunz-Hallstein
Präsident

Dr. Loschelder
Generalsekretär